Art. 66 GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Bundesrecht

VI. – Die Bundesregierung

Titel: Grundgesetz für die Bundesrepublik Normgeber: Bund

Deutschland

Redaktionelle Abkürzung: GG Gliederungs-Nr.: 100-1

Normtyp: Gesetz

Art. 66 GG - Inkompatibilität

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrate eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.